

Gespräche mit Beistand im Jobcenter

Ich _____, geb. _____, BG-Nummer: _____, erkläre hiermit, dass auf meinen Wunsch Herr/ Frau _____ als Beistand nach §13 Abs. 4 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) an dem heutigen Gespräch teilnimmt.

Ich entbinde gleichzeitig den/ die am Gespräch beteiligte/ n Mitarbeiter des Jobcenter Rhein-Lahn für heute von der Schweigepflicht dem Beistand gegenüber. Mir ist bewusst, dass Daten der Arbeitsvermittlung, Daten über meinen Leistungsbezug, Auffälligkeiten im Leistungsbezug (z.B. Überzahlung, Verdacht auf Leistungsmissbrauch o.ä.), Daten über meine aktuelle Lebenssituation, sowie Gesundheitsdaten Inhalt des Gespräches sein können und bin einverstanden, dass der Beistand davon Kenntnis nimmt.

Mir ist bekannt, dass ich selbst dafür verantwortlich bin den Beistand aus dem gemeinsamen Gespräch zu entlassen, wenn ich nicht möchte, dass diese/ r gewisse Daten erfährt.

[Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)

Datum

Unterschrift

Hiermit verpflichte ich mich, dass ich als Beistand die zur Kenntnis genommenen Informationen und Daten gem. § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X nur für den Zweck verarbeite, zu dem Sie übermittelt wurden und entsprechend nicht an Dritte weitergebe. Mir ist bekannt, dass ich der Geheimhaltungspflicht nach § 78 Abs. 1 S. 3 SGB X und den Strafvorschriften nach § 85 SGB X unterliege.

[Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)

Datum

Unterschrift Beistand

Gespräche mit Beistand im Jobcenter

Ich _____, geb. _____, BG-Nummer: _____, erkläre hiermit, dass auf meinen Wunsch Herr/ Frau _____ als Beistand nach §13 Abs. 4 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) an dem heutigen Gespräch teilnimmt.

Ich entbinde gleichzeitig den/ die am Gespräch beteiligte/ n Mitarbeiter des Jobcenter Rhein-Lahn für heute von der Schweigepflicht dem Beistand gegenüber. Mir ist bewusst, dass Daten der Arbeitsvermittlung, Daten über meinen Leistungsbezug, Auffälligkeiten im Leistungsbezug (z.B. Überzahlung, Verdacht auf Leistungsmissbrauch o.ä.), Daten über meine aktuelle Lebenssituation, sowie Gesundheitsdaten Inhalt des Gespräches sein können und bin einverstanden, dass der Beistand davon Kenntnis nimmt.

Mir ist bekannt, dass ich selbst dafür verantwortlich bin den Beistand aus dem gemeinsamen Gespräch zu entlassen, wenn ich nicht möchte, dass diese/ r gewisse Daten erfährt.

[Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)

Datum

Unterschrift

Hiermit verpflichte ich mich, dass ich als Beistand die zur Kenntnis genommenen Informationen und Daten gem. § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X nur für den Zweck verarbeite, zu dem Sie übermittelt wurden und entsprechend nicht an Dritte weitergebe. Mir ist bekannt, dass ich der Geheimhaltungspflicht nach § 78 Abs. 1 S. 3 SGB X und den Strafvorschriften nach § 85 SGB X unterliege.

[Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)

Datum

Unterschrift Beistand

Auszug Gesetzestext

§ 13

Bevollmächtigte und Beistände

(1) 1Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. 2Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. 3Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. 4Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) 1Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. 2Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. 3Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. 4Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) 1Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. 2Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

§ 78

Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden

- (1) 1Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. 2Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. 3Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. 4Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtliche Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. 5Abweichend von Satz 4 ist eine Übermittlung nach § 115 des Bundesbeamtengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. 6Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen.

§ 85a

Bußgeldvorschriften

(1) Für Sozialdaten gilt § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Eine Meldung nach § 83a oder nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 679/2016 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 679/2016 dürfen in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die melde- oder benachrichtigungspflichtige Person oder einen ihrer in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung der melde- oder benachrichtigungspflichtigen Person verwendet werden.

(3) Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen werden keine Geldbußen verhängt.